



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 16

Freitag, 19. April

2024

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2023 der MVZ Aurich-Norden GmbH 258

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 202 mit örtlichen Bauvorschriften; Gebiet: „Südlich Wigboldstraße“ – zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (Veröffentlichung) gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 259

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Norderney zum 31.12.2020 262

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Norderney zum 31.12.2021 263

Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen in der Gemeinde Krummhörn (Katzenschutzverordnung) 264

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2023 der MVZ Aurich-Norden GmbH

Gemäß § 36 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass die Gesellschafterversammlung der MVZ Aurich-Norden GmbH in ihrer Sitzung am 11.04.2024 den Jahresabschluss 2023 festgestellt und der Geschäftsführung die Entlastung erteilt hat.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresfehlbetrag zum 31.12.2023 in Höhe von 160.080,66 Euro in der Bilanz auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2023 der MVZ Aurich-Norden GmbH wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Nordwest Revision GmbH, Bremen, geprüft. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und weiteren Auswertung vorgelegen. Das Rechnungsprüfungsamt hat am 22.03.2024 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 33 und § 34 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 14.03.2024 nicht ergeben haben.

Der zu veröffentliche Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der mit einer Vorbemerkung versehen ist, lautet wie folgt:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der MVZ Aurich-Norden GmbH, Aurich, sind durch die Northwest Revision GmbH, Bremen, gemäß § 30 der Eigenbetriebsverordnung geprüft worden. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch die Northwest Revision GmbH, Bremen, ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt worden.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 22.04.2024 bis 30.04.2024 im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.084, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt und können nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Aurich, 16.04.2024

Landkreis Aurich

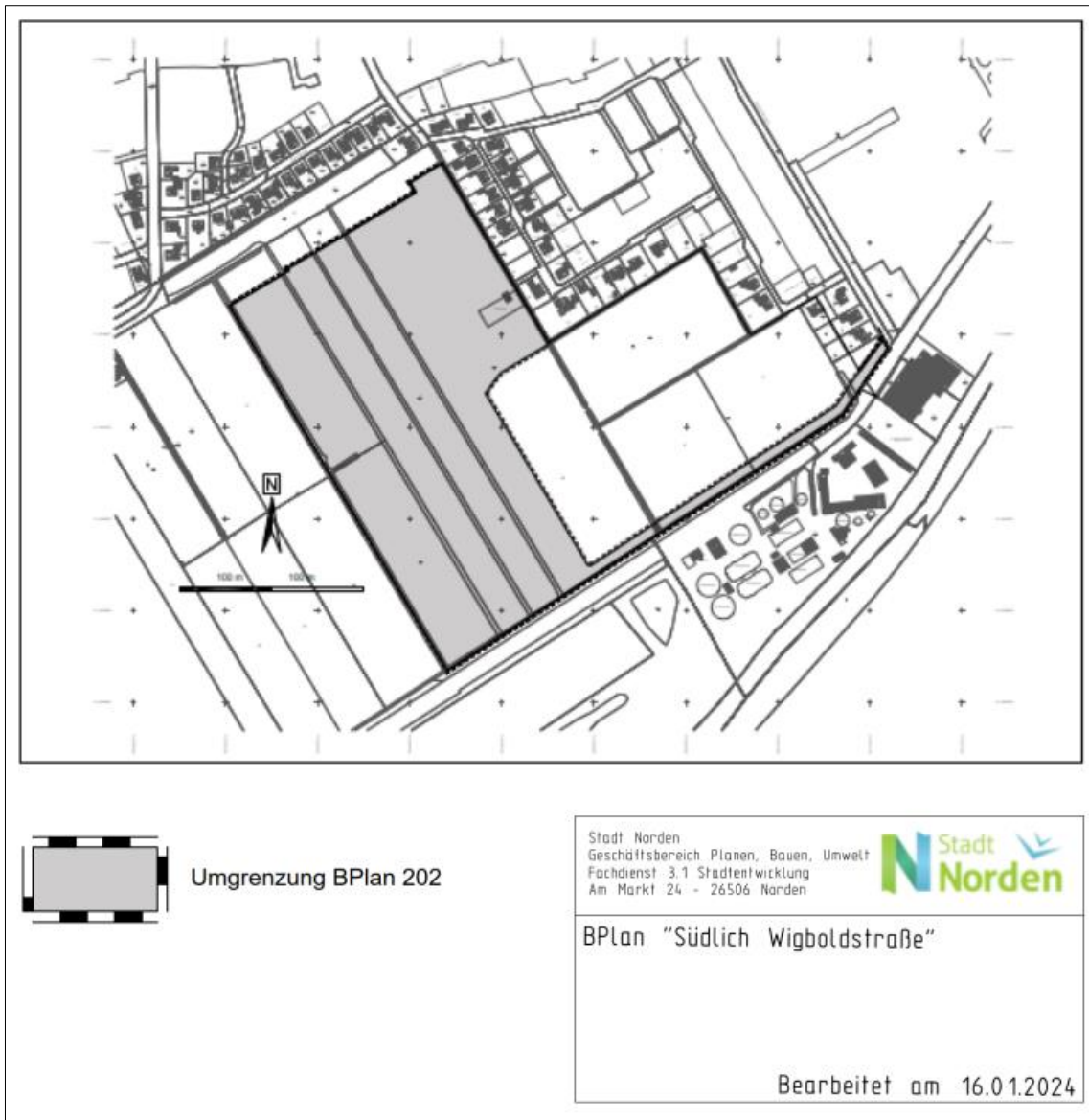
Meinen
Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 202 mit örtlichen Bauvorschriften;
Gebiet: „Südlich Wigboldstraße“ – zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit
(Veröffentlichung) gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Norden hat am 19.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 202 mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Ziel der Planungen ist die Zurverfügungstellung von weiteren Wohnbauland in der Stadt Norden.

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 (BauGB) wird nunmehr erneut der Entwurf des o. a. Bauleitplanes mit der Begründung und Fachgutachten vom 22.04.2024 bis zum 13.05.2024 auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> veröffentlicht.

Auf das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de>, über welches die Planungsunterlagen ebenfalls eingesehen werden können, wird hingewiesen.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im oben genannten Zeitraum bei der Stadt Norden unter folgender Adresse zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden, Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung.

Für die Vor-Ort-Einsichtnahme der Unterlagen bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.

2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Mo – Do von 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr sowie Fr von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Niehoff, 04931/923535, Herr Männel, 04931/923338 und Herr von Hardenberg, 04931/923337.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können die städtebaulichen Planungsabsichten für das o.a. Stadtgebiet eingesehen und zu dem Entwurf Stellungnahmen eingereicht werden.

Stellungnahmen können ausschließlich zu den im Planentwurf kenntlich gemachten Planänderungen abgegeben werden.

**Zu diesen Änderungen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen vorhanden:
Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt: Bebauungsplanentwurf und Begründung zum Bebauungsplan, Stellungnahme einer Privatperson im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Schutzgut Mensch: Bebauungsplanentwurf und Begründung zum Bebauungsplanentwurf, Schallschutzgutachten (Schalltechnischer Bericht), Ergänzung des Gutachtens durch eine Schalltechnische Stellungnahme und Geruchstechnischer Bericht über die Geruchsmissionssituation in der Umgebung der Kläranlage nach Realisierung der geplanten Erweiterung.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung der Stellungnahmen ist im Internet unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> oder per E-Mail an die Adresse planungsbeteiligung@norden.de möglich. Stellungnahmen können auch auf dem Postweg (Stadt Norden, Fachdienst Stadtentwicklung, Am Markt 15, 26506 Norden) oder zur Niederschrift im Fachdienst 3.1, Am Markt 24, 26506 Norden vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Auf die Möglichkeit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird ebenfalls hingewiesen.

Die für die örtlichen Bauvorschriften „Dacheindeckung“ und „Außenwände“ angewandten DIN-Normen DIN EN1304:2013 „Dach- und Formziegel–Begriffe und Produktspezifikationen“, „DIN EN 490:2011 „Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Produkthanforderungen“, DIN EN 771-1:2015 „Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel“ und DIN 105-4:2019-01 „Keramikklinker“ sowie das verwendete RAL-Farbregister können beim Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht ebenfalls eingesehen werden.

Außerdem eingesehen werden können die für die Schallschutzmaßnahmen angewandten DIN-Normen 18005-1 „Schallschutz im Städtebau Teil 1 Grundlagen und Hinweise für die Planungen“ sowie DIN-Norm DIN 4109 Schallschutz im Hochbau“, Teil 1 2016.

Die Bekanntmachung ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland) in der Zeit vom 22.04.2024 bis zum 13.05.2024 im Aushang des Rathauses, Am Markt 15, 26506 Norden einzusehen und ist im Internet unter der Adresse www.norden.de/Rathaus-Politik/Aktuelles/Bekanntmachungen/ nachzulesen.

Norden, 16.04.2024

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Norderney zum 31.12.2020

1. Der Rat der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Beschlüsse gefasst:
 Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich zum Jahresabschluss der Stadt Norderney zum 31.12.2020 wird zur Kenntnis genommen.
 Der Jahresabschluss 2020 wird gem. Vorlage beschlossen und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung gem. § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt.
 Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2020 in Höhe von 1.656.285,55 € wird der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

2. Komprimierte Darstellung zur Veröffentlichung der Bilanz ohne Vermögenstrennung (Muster 15):

Bilanz zum 31.12.2020							
Aktiva			Passiva				
	Vorjahr	Haushaltsjahr		Vorjahr	Haushaltsjahr		
1.	Immaterielles Vermögen	145.833,83 €	430.708,34 €	1.	Nettoposition	114.861.608,27 €	116.692.886,15 €
2.	Sachvermögen	85.692.589,70 €	91.723.264,42 €	1.1	Basis-Reinvermögen	80.815.728,16 €	80.815.728,16 €
3.	Finanzvermögen	38.460.735,60 €	41.041.282,14 €	1.2	Rücklagen	11.542.590,27 €	13.177.217,30 €
4.	Liquide Mittel	20.775.596,59 €	13.601.825,13 €	1.3	Jahresergebnis	1.634.627,03 €	1.656.258,55 €
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	102.831,97 €	178.230,65 €	1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren		
				1.4	Sonderposten	20.868.662,81 €	21.043.682,14 €
				2.	Schulden	23.195.119,49 €	23.044.557,62 €
				2.1	Geldschulden	21.108.112,71 €	20.582.486,17 €
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
				2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	21.108.112,71 €	20.582.486,17 €
				2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	93.335,00 €	92.002,00 €
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	515.815,30 €	832.119,34 €
				2.4	Transferverbindlichkeiten	236.525,42 €	175.643,69 €
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.241.331,06 €	1.362.306,42 €
				3.	Rückstellungen	7.029.741,52 €	7.199.701,81 €
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	91.118,41 €	38.165,10 €
	Bilanzsumme:	145.177.587,69 €	146.975.310,68 €		Bilanzsumme:	145.177.587,69 €	146.975.310,68 €

3. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 liegen gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vom 22.04.2024 bis zum 30.04.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, Zimmer 116, Norderney, öffentlich aus.

Norderney, den 12.04.2023

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Norderney zum 31.12.2021

1. Der Rat der Stadt Norderney hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Beschlüsse gefasst:
Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich zum Jahresabschluss der Stadt Norderney zum 31.12.2021 wird zur Kenntnis genommen.
Der Jahresabschluss 2021 wird gem. Vorlage beschlossen und dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung gem. § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt.
Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses zum 31.12.2021 in Höhe von 1.229.357,87 € wird der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt.
2. Komprimierte Darstellung zur Veröffentlichung der Bilanz ohne Vermögenstrennung (Muster 15):

Bilanz zum 31.12.2021							
Aktiva				Passiva			
		Vorjahr	Haushaltsjahr			Vorjahr	Haushaltsjahr
1.	Immaterielles Vermögen	430.708,34 €	484.948,55 €	1.	Nettoposition	116.692.886,15 €	118.183.274,86 €
2.	Sachvermögen	91.723.264,42 €	94.719.687,61 €	1.1	Basis-Reinvermögen	80.815.728,16 €	80.815.728,16 €
3.	Finanzvermögen	41.041.282,14 €	39.077.335,84 €	1.2	Rücklagen	13.177.217,30 €	14.676.565,69 €
4.	Liquide Mittel	13.601.825,13 €	13.379.131,60 €	1.3	Jahresergebnis	1.656.258,55 €	1.164.845,35 €
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	178.230,65 €	264.532,92 €	1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren		
				1.4	Sonderposten	21.043.682,14 €	21.526.135,66 €
				2.	Schulden	23.044.557,62 €	22.062.029,36 €
				2.1	Geldschulden	20.582.486,17 €	2.053.809,21 €
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		
				2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	20.582.486,17 €	20.053.809,21 €
				2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	92.002,00 €	90.669,00 €
				2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	832.119,34 €	777.118,59 €
				2.4	Transferverbindlichkeiten	175.643,69 €	31.590,75 €
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	1.362.306,42 €	1.108.841,81 €

			3.	Rückstellungen	7.199.701,81 €	7.544.446,18 €
			4.	Passive Rechnungsabgrenzung	38.165,10 €	135.886,12 €
	Bilanzsumme:	146.975.310,68 €		Bilanzsumme:	146.975.310,68 €	147.925.636,52 €

3. Der Jahresabschluss und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 liegen gemäß § 129 Abs. 2 Satz 2 NKomVG vom 22.04.2024 bis zum 30.04.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norderney, Am Kurplatz 3, Zimmer 116, Norderney, öffentlich aus.

Norderney, den 12.04.2023

Stadt Norderney

Der Bürgermeister
Ulrichs

Verordnung über die Kastrationspflicht von Katzen in der Gemeinde Krummhörn (Katzenschutzverordnung)

Aufgrund des § 13 b Tierschutzgesetz vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) i.V.m. der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 9. Dezember 2011 in der Fassung vom 17.03.2017 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt Nr. 5 vom 31.03.2017, Seite 65) der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl S. 9) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 21.03.2024 eine 1. Änderung zur Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Gemeinde Krummhörn erlassen:

§ 1 Katzenhaltung

- (1) Katzenhalterinnen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochips kennzeichnen zu lassen. Des Weiteren ist das Tier bei einem deutschen Heimtierregister zu registrieren. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von weniger als fünf Monaten.
- (2) Als Katzenhalter oder Katzenhalterin im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung sowie der Nachweis über die Registrierung sind während der Lebenszeit der Katze aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 2 Ausnahmen von der Kastrationspflicht

Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung hinsichtlich des Kastrations- oder Kennzeichnungsgebots für freilaufende Katzen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Krummhörn, den 15.04.2024

Gemeinde Krummhörn

Looden
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.